

# Compliance Berater

1–2 / 2026

## Betriebs-Berater Compliance

22.1.2026 | 14.Jg  
Seiten 1–48

### EDITORIAL

#### **Der CB stellt sich neu auf** | 1

Dr. Malte Passarge und Christina Kahlen-Pappas

### AUFSÄTZE

#### **Das neue Cybersicherheitsrecht im internationalen Konzern** | 1

Jan Pohle, Lorenz Wascher und Nico Winter

#### **Verfahrensbeendende Vereinbarungen im Fokus – Teil 5** | 7

Dr. Moritz Pellmann, Dr. Bernd Groß, Dr. Nicholas Schoch und Felix Mayer

#### **Risikomanagementsysteme und ihre Chancen** | 14

Lea Wolfinger

#### **Herausforderungen und Chancen bei der Implementierung von ESG-Regelungen mit Bezug zur Wertschöpfungs- und Lieferkette** | 20

Prof. Dr. Oliver Haag und Janina Steinwandel

#### **Die Vermeidung zunehmender Schatten-KI** | 27

Dr. Manfred Rack

### RECHTSPRECHUNG

#### **BVerfG: Zur Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre ihrer Berufsausübung** | 33

#### **Kommentar zu BVerfG: Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsanordnung** | 36

Christoph Bauch

#### **BAG: Verletzung der Pflicht zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten als Benachteiligung bei Schwerbehinderung** | 39

#### **KG Berlin: Unbefristeter Bad Leaver Event bei Abberufung als Geschäftsführer wegen eines vorsätzlichen oder strafbaren Verhaltens** | 44

**CB-BEITRAG**

**Prof. Dr. Oliver Haag und Janina Steinwandel, LL. M.**

# Herausforderungen und Chancen bei der Implementierung von ESG-Regelungen mit Bezug zur Wertschöpfungs- und Lieferkette

Nachdem im Beitrag „ESG-Regelungen mit Bezug zur Wertschöpfungs- und Lieferkette“ (CB 2025, 441–449) mit LkSG, CSDDD, FLBR und EUDR die wichtigsten ESG-Regelungen dargestellt wurden, widmet sich dieser Folgebeitrag den Herausforderungen und Chancen bei der Implementierung der regulatorischen Vorgaben und den dabei bestehenden Synergiepotenzialen. Er gibt konkrete Hinweise zu Synergien bei den umzusetzenden Prozessen, wie unter anderem dem Risikomanagement, den Präventionsmaßnahmen oder den Berichtspflichten, aber auch bzgl. der Implementierung der notwendigen Funktionsträger und Compliance-Strukturen. Unternehmen können so Redundanzen in ihren Prozessen verhindern und den Aufwand in der ESG-Compliance minimieren.

## I. Aktuelle Änderungen der Regelungen

Die Entwicklung im Bereich der Environmental, Social und Governance (ESG)-Regularien ist aktuell äußerst dynamisch.<sup>1</sup> Auf EU-Ebene und national diskutierte und noch final umzusetzende Änderungen betreffen sowohl das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) als auch die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR). Einzig die untersuchte EU-Verordnung zum Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten (FLBR) zeigt sich bislang stabil und rechtssicher. In Bezug auf die CSDDD wird nach den Ergebnissen der Trilogverhandlungen im Rahmen des Omnibusverfahrens insbesondere der Anwendungsbereich eingeschränkt und nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem globalen Mindestjahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR treffen.<sup>2</sup> Auch im Rahmen der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Risikoanalyse, werden Änderungen vorgenommen.<sup>3</sup> Hinsichtlich des LkSG liegt der Fokus auf einer Erleichterung der Berichtspflicht. In diesem Zusammenhang liegt eine noch nicht rechtskräftige Gesetzesnovelle vor, durch die die bislang vorgesehene Berichtspflicht rückwirkend ab dem Berichtszeitraum 2023 entfallen soll.<sup>4</sup>

Im Bereich der EUDR kam es in den Trilogverhandlungen zu einer vorläufigen Einigung über eine erneute einjährige Verschiebung gepaart mit einigen inhaltlichen Erleichterungen.<sup>5</sup> Insgesamt reduzieren sich durch die Einführung des neuen Begriffs des „nachgelagerten Marktteilnehmers und Händlers“ die Pflichten für diese Gruppen enorm. Künftig sollen beispielsweise lediglich die ersten Marktteilnehmer in der EU dazu verpflichtet sein, Sorgfaltserklärungen abzugeben und nur der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler hat die Referenz- und Verifizierungsnummer einzuholen und aufzubewahren, die Weitergabepflicht jedoch entfällt.<sup>6</sup>

## II. Vergleichende Analyse der dargestellten ESG-Regelungen

Bei LkSG und CSDDD handelt es sich um Regelwerke, die generelle lieferkettenbezogene Regelungen festlegen. Deren verpflichtende Anwendung ist vom jeweiligen Unternehmen und dessen Größe abhängig. Im Gegensatz dazu enthalten sowohl die FLBR als auch die EUDR tiefgreifende und speziellere lieferkettenbezogene Regelungen, die produktbezogen sind.<sup>7</sup> Bereits die Gemeinsamkeit des Lieferkettenbezugs führt zu der Möglichkeit, zahlreiche Synergien zu heben.

### 1. Identifikation von Synergiepotenzialen

Ob inhaltliche Synergiepotenziale vorliegen, entscheiden die Zielsetzungen und die inhaltlichen Übereinstimmungen der untersuchten Regelwerke. Unabhängig von einer inhaltlichen Kongruenz können bei

1 Dieser Beitrag berücksichtigt die Entwicklungen bis zum 10.12.2025.

2 Vgl. Rat der EU, 2025, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2006/43/EC, 2013/43/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements, Information Note, Interinstitutionelles Dossier: 2025/0045 (COD), Dok. 16702/25, Art. 4 Abs. 1.

3 Vgl. Rat der EU (Fn. 2), 2025, Art. 4 Abs. 4.

4 Vgl. BR-Drs. 422/25, S. 1, 5.

5 Vgl. Rat der EU, 2025, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2023/1115 as regards certain obligations of operators and traders, Outcome of Proceedings, Interinstitutionelles Dossier: 2025/0329 (COD), Dok. 16708/25.

6 Vgl. Rat der EU (Fn. 5), 2025, Art. 1 Abs. 6.

7 Vgl. Schäfer/Schütze, BB 2024, 1091, 1093.

Prozessen und Strukturen vorhandene Synergiepotenziale identifiziert werden.

LkSG und CSDDD schützen Menschenrechte und Umweltbelange im Allgemeinen und haben einen weiten Schutzmfang, während durch FLBR und EUDR spezifische Risikobereiche und Menschenrechts- und Umweltbelange adressiert werden.<sup>8</sup>

Die FLBR nimmt die Auswirkungen von (Kinder-)Zwangarbeit in den Fokus und bezweckt, sie zu verhindern. Diese Zielsetzung wird auch in CSDDD und LkSG manifestiert.<sup>9</sup> Die EUDR stellt die Umweltbelange in den Vordergrund und fokussiert den Schutz des Waldbestandes und die Verhinderung der Waldschädigung.<sup>10</sup> Dies wird unter anderem auch als Ziel in CSDDD und LkSG formuliert. Eine Überschneidung der Zielsetzungen von FLBR und EUDR liegt nicht vor.<sup>11</sup>

Sowohl die FLBR als auch die EUDR wirken mit dem LkSG bzw. der CSDDD zusammen,<sup>12</sup> gehen in ihren spezifischen Bereichen jedoch jeweils einen Schritt weiter. Während LkSG bzw. CSDDD die Unternehmen lediglich generell dazu verpflichten, spezifische Sorgfaltspflichten unter anderem zum Schutz des Waldbestands und der Verhinderung von Zwangarbeit zu erfüllen, verbieten FLBR und EUDR die EU-Ein- und Ausfuhr von und den EU-Handel mit Produkten, die nicht den Anforderungen dieser Regelwerke entsprechen. Durch das Verbot des Handels mit nicht konformen Produkten schließen FLBR und EUDR nach dem LkSG bzw. der CSDDD noch bestehende Schutzlücken.<sup>13</sup>

## 2. Prozessuale Betrachtung

Während das LkSG, die CSDDD und die EUDR zur Zielerreichung die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (RMS) zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten fordern, verpflichtet die FLBR die von ihr betroffenen Unternehmen zu einer „bloßen“, jedoch umfassenden Auskunft über die Produkte und weist damit eine im Vergleich zu den anderen Regelwerken grundlegend andere Struktur auf.

### a) Risikomanagement

LkSG, CSDDD sowie EUDR fordern die Integration von Sorgfaltspflichten in ein RMS. Ausgangspunkt des RMS ist eine Analyse zur Identifikation potenzieller Risiken und eine Bewertung dieser, um in Abhängigkeit von den Ergebnissen angemessene Maßnahmen ergreifen zu können. Beim LkSG und der CSDDD werden präventive sowie repressive Maßnahmen im RMS gefordert und auch die EUDR spricht von Risikominderungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der sekundären Sorgfaltspflichten unterscheiden sich das LkSG und die CSDDD hauptsächlich beim Beschwerdeverfahren von der EUDR, denn diese sieht kein Beschwerdeverfahren vor. Auch die Einbeziehung von Interessenträgern wird im Rahmen der EUDR nur nachrangig gefordert. Bis auf die erwähnten Unterschiede werden sämtliche nach dem LkSG und der CSDDD relevanten Sorgfaltspflichten – wenn auch teilweise anders bezeichnet – ebenfalls im Rahmen der EUDR verlangt.

Zu beachten ist, dass die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und der CSDDD grundsätzlich lediglich eine Bemühpflcht darstellen, bei der – bis auf die Ausnahme im eigenen Geschäftsbereich – die ergriffenen Maßnahmen nicht unbedingt zur Beendigung des Risikos bzw. der Verletzung führen müssen. Die EUDR postuliert hingegen einen Erfolg.<sup>14</sup>

Der strukturell ähnliche Aufbau des RMS nach dem LkSG, der CSDDD und der EUDR ermöglicht es den Unternehmen, erhebliche Synergiepotenziale zu nutzen.

Obwohl die FLBR selbst kein RMS fordert, gehören zum verpflichtenden Auskunftsgehalt auch Angaben zu sämtlichen Maßnahmen, die ein

Unternehmen ergriffen hat, um Zwangarbeit in der eigenen Lieferkette zu verhindern. In diesem Zusammenhang verweist die FLBR ausdrücklich auf gültiges EU- und nationales Recht, wie beispielsweise das LkSG.<sup>15</sup> Durch eine adäquate Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bzw. der CSDDD können bereits wesentliche Informationen beschafft werden, die als Grundlage für die Auskunft nach der FLBR verwendet werden können.

### b) Risikoanalyse

Sowohl LkSG als auch CSDDD fordern jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen, um potenzielle Risiken für die Verletzung von Menschen- und Umweltrechten zu identifizieren und zu bewerten. Während sich die Risikoanalyse nach dem LkSG auf unmittelbare Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette beschränkt und lediglich bei substantierter Kenntnis auf mittelbare Lieferanten ausgeweitet wird, verlangt die CSDDD nach der vorläufigen Einigung in den Trilogyverhandlungen einen komplett risikobasierten Ansatz, der jene Aktivitäten in den Fokus rücken lässt, die besonders risikobehaftet sind – unabhängig davon, ob es sich um Aktivitäten eines direkten oder indirekten Geschäftspartners handelt.<sup>16</sup> Auch im Rahmen der CSDDD-Risikoanalyse wird der Verkleinerung des Anwendungsbereichs Rechnung getragen. Der Kaskadeneffekt auf kleinere Unternehmen soll dadurch minimiert werden, dass nur notwendige Informationsanfragen gestellt werden und bei Unternehmen mit weniger als 5.000 Beschäftigten, wenn möglich, Informationen über andere Mittel oder Quellen bezogen werden sollen.<sup>17</sup> Im Allgemeinen wird die Risikoanalyse nach beiden Regelwerken in eine abstrakte und eine konkrete Risikoanalyse unterteilt.

Auch wenn die EUDR den Begriff der Risikoanalyse nicht explizit nennt, fordert sie dennoch Handlungen, die dem Konzept der Risikoanalyse zumindest in Teilen entsprechen. Ursprünglich sollten alle in den Anwendungsbereich der EUDR fallenden Unternehmen dazu verpflichtet werden, Informationen bis zum Ursprung der EUDR-relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse zu beschaffen, um in einem nächsten Schritt das Risiko der Nichtkonformität der Erzeugnisse bewerten zu können.<sup>18</sup> Diese Pflicht soll künftig in vollem Umfang lediglich den ersten Marktteilnehmer treffen.<sup>19</sup> Die in Art. 9 EUDR vorgesehene Informationssammlung sowie die Risikobewertung im Sinne des Art. 10 EUDR beinhalten Elemente der Risikoanalyse wie sie sowohl LkSG als auch CSDDD fordern. Wie auch im Rahmen des LkSG und der CSDDD sollen zunächst die Risiken abstrakt unter Berücksichtigung des Ursprungslandes und der Branche ermittelt werden und anschließend in einem weiteren Schritt anhand von beispiele-

<sup>8</sup> Vgl. Beham, RD 2024, 223, 223 Rn. 2.

<sup>9</sup> Vgl. Annex Teil 1 Nr. 10 lit. a) und Nr. 11 CSDDD; § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LkSG.

<sup>10</sup> Vgl. Erw 19 EUDR.

<sup>11</sup> Vgl. Annex Teil 1 Nr. 15 und 16 CSDDD; § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG; Nodewald, 2023, Zu wenig Zwang gegen Zwangarbeit: Der Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten, S. 20.

<sup>12</sup> Vgl. Nodewald (Fn. 11), 2023, S. 20.

<sup>13</sup> Vgl. Frank-Fahle/Falder/Lemmerz, 2024, Quick Guide Compliance, S. 43.

<sup>14</sup> Vgl. Falder/Frank-Fahle/Poleacov, 2022, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Ein Überblick für Praktiker, S. 49; Seibt/Vesper-Gräske, DB 2024, 1530, 1532; Art. 3 EUDR.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a) FLBR.

<sup>16</sup> Vgl. Rat der EU (Fn. 2), 2025, Art. 4 Abs. 4.

<sup>17</sup> Vgl. Rat der EU (Fn. 2), 2025, ErwG 22.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 10 EUDR.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 9 EUDR i. V. m. Rat der EU (Fn. 5), 2025.

weise Webscreenings, Fragebögen und Audits von Zulieferern konkretisiert werden.<sup>20</sup> Der Schritt der zusätzlichen Informationsbeschaffung beim Lieferanten wird innerhalb der EUDR nicht lediglich als Grundlage für die Risikobewertung, sondern bereits als Maßnahme zur Verringerung des Risikos der Nichtkonformität angesehen. Die weitergehende Informationsbeschaffung stellt nach der EUDR somit auch eine Präventionsmaßnahme dar.<sup>21</sup>

Der Fokus der Informationsbeschaffung im Sinne der EUDR liegt nicht wie beim LkSG und der CSDDD auf dem eigenen Geschäftsbereich sowie den vorgelagerten und gegebenenfalls auch nachgelagerten Zulieferern, sondern auf dem Produkt und dem Erzeuger des Rohstoffes bzw. Erzeugnisses.<sup>22</sup> Synergien zwischen den Regelwerken lassen sich vorwiegend dann nutzen, wenn im Rahmen des LkSG bzw. der CSDDD der Erzeuger des Rohstoffes bzw. des relevanten Erzeugnisses ein unmittelbarer Zulieferer ist bzw. beim jeweiligen Lieferanten ein hinreichendes Risikopotenzial besteht.

Im Gegensatz zum LkSG und der CSDDD wird die Risikobewertung im Sinne der EUDR durch das Risiko-Benchmarking-System der EU-Kommission erleichtert, das die Erzeugerländer bereits in Risikokategorien einteilt.<sup>23</sup>

Auch inhaltlich bestehen Überschneidungen zwischen der Risikoanalyse des LkSG, der CSDDD und der EUDR. Nach Art. 3 i. V. m. Art. 2 Nr. 40 EUDR werden potenzielle Verstöße gegen Landnutzungsrechte, umweltschutz- sowie forstbezogene Vorschriften, die Rechte von Beschäftigten und Dritten, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte und Steuer-, Korruptions-, Handels- und Zollvorschriften als Risiko betrachtet. Diese Kriterien zur Beurteilung der Legalität von EUDR-relevanten Erzeugnissen finden sich in vergleichbarer Form auch als Risiko nach Annex 1 Nr. 15 und 16 CSDDD und § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG wieder.

Die hohe Bedeutung der Beschaffung von Informationen spielt nicht lediglich bei der Risikoanalyse im Sinne des LkSG, der CSDDD oder der EUDR eine Rolle, sondern ist insbesondere auch zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach der FLBR unentbehrlich. Aufgrund der hohen behördlichen Anforderungen an die Informationsqualität ist es essenziell, zuverlässige und vor allem fundierte Informationen vorlegen zu können.<sup>24</sup> Da für die Zeitspannen bis zur verpflichtenden Vorlage der Informationen gegenüber den Behörden nur relativ kurze und begrenzte Zeiträume von 30 Arbeitstagen für die Voruntersuchung und von 30 bis 60 Arbeitstagen für die Hauptuntersuchung vorgesehen sind,<sup>25</sup> sollten die notwendigen Informationen bereits bei Eingang der Anfrage der Behörde vorliegen, sodass sich der kurzfristige Aufwand lediglich auf das Zusammentragen und die Zurverfügungstellung der Informationen beschränkt.

### c) Präventionsmaßnahmen

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen besteht eine Vielzahl von Synergiepotenzialen zwischen dem LkSG, der CSDDD und der EUDR. Zwar nutzt die EUDR den Begriff „Präventionsmaßnahme“ selbst nicht, dennoch entsprechen die Risikominderungsmaßnahmen nach der EUDR den Präventionsmaßnahmen im Sinne des LkSG bzw. der CSDDD. Als grundlegende Präventionsmaßnahme sprechen die Regelwerke von der Festlegung bestimmter Verfahren und Beschaffungsstrategien innerhalb des Unternehmens.<sup>26</sup>

Um die tatsächliche Umsetzung der Beschaffungsstrategien im Unternehmen sicherzustellen, sollte eine Nachhaltigkeitsstrategie in Bezug auf die Lieferanten entworfen und stetig an geänderte Anforderungen angepasst werden.<sup>27</sup> Des Weiteren sind die Anforderungen aller Regelwerke in die unternehmenseigenen Richtlinien – wie den

Verhaltens- und Lieferantenkodex, aber auch die Grundsatzerklärung – einzubeziehen. Zur besseren Verständlichkeit und problemlosen Handhabung für die Mitarbeiter sollten sämtliche Anforderungen in einer harmonisierten Richtlinie festgelegt werden.

Die im Verhaltens- und Lieferantenkodex niedergeschriebenen Kriterien sind schon bei der Auswahl neuer Lieferanten zu berücksichtigen. Durch die gezielte Auswahl nachhaltiger Lieferanten können Unternehmen sicherstellen, dass ESG-bezogene Risiken im Beschaffungsprozess so gering wie möglich gehalten werden.<sup>28</sup> Empfohlen wird insbesondere die Einbindung lokaler Lieferanten und solcher Lieferanten, die ihre Konformität mit den Anforderungen der Regelwerke durch Zertifikate nachweisen können.

Zur Bewusstseinsschaffung sollten insbesondere Mitarbeiter im Einkauf hinsichtlich der Kriterien der nachhaltigen Beschaffungsstrategie geschult werden. Diese Präventionsmaßnahme unterstützt die effektive Umsetzung des LkSG, der CSDDD, der EUDR und der FLBR.

Die CSDDD und auch die EUDR betonen die Bedeutung der Unterstützung von Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)-Lieferanten.<sup>29</sup> Die Unterstützung kann sowohl finanzieller Natur sein als auch durch beispielsweise Schulungen zur Kenntnisverweiterung oder Bewusstseinsschaffung bei Mitarbeitern entlang der Lieferkette erfolgen. Sie dient der eigenen Sicherstellung der Anforderungen der Regelwerke. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, bestehende LkSG-Schulungsunterlagen um CSDDD- und EUDR-relevante Punkte zu ergänzen.

Die vertragliche Vereinbarung, dass die Lieferanten den von den Regelwerken verpflichteten Unternehmen sämtliche lieferketten- und produktbezogenen Informationen zur Verfügung stellen, ist eine weitere präventive Maßnahme. Derartige im Rahmen der Umsetzung des LkSG eingeholte vertragliche Zusicherungen sind daher um Aspekte der nach der CSDDD geschützten Rechte und EUDR- und gegebenenfalls auch FLBR-spezifischen Aspekte zu ergänzen. So kann der Erhalt sämtlicher benötigter Informationen, insbesondere auch produktspezifischer Art, sichergestellt werden.

Zur Prävention sind die von den Lieferanten eingeholten vertraglichen Zusicherungen des Weiteren auf Einhaltung zu überprüfen. Dies kann durch Kontrollen, Lieferanten-Audits oder auch Umfragen bei den Lieferanten erreicht werden. Werden die Angaben innerhalb einer Umfrage vom Lieferanten selbst eingeholt, sollte ein potenzielles Fraud-Risiko berücksichtigt werden.

### d) Abhilfemaßnahmen

Im Gegensatz zu LkSG und CSDDD verwendet die EUDR den Begriff „Abhilfemaßnahme“ nicht explizit. Allerdings lassen sich die Abhilfemaßnahmen teilweise unter den Begriff der „Risikominderungsmaßnahmen“ subsumieren, wodurch auch hier Synergien zwischen der EUDR, dem LkSG und der CSDDD genutzt werden können.

20 Vgl. *Fitzer/Gergen*, CB 2022, 327, 331.

21 Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a) EUDR.

22 Vgl. Art. 9 Abs. 1 EUDR.

23 Vgl. Art. 29 EUDR.

24 Vgl. *Frank-Fahle/Falder/Lemmerz* (Fn. 13), 2024, S. 45.

25 Vgl. Art. 17 Abs. 2 FLBR; Art. 18 Abs. 4 FLBR.

26 Vgl. Art. 7 CSDDD; § 6 Abs. 2 LkSG; Art. 11 Abs. 2 EUDR.

27 Vgl. *Zimmermann*, ESG 2024, 26, 30.

28 Vgl. *Herold/Uhlig/Henke*, CRZ 2024, 34, 37.

29 Vgl. Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 EUDR; Art. 10 Abs. 2 lit. e), Abs. 3 CSDDD; Art. 11 Abs. 3 lit. f), Abs. 4 CSDDD.

Stellt ein Unternehmen die Nichtkonformität eines Erzeugnisses fest, hat es die Möglichkeit, diese zu beheben und damit Abhilfe zu leisten. Auch im Fall eines Rechtsverstoßes können Unternehmen von der zuständigen Behörde zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen verpflichtet werden. Da die Wahl der jeweiligen Korrekturmaßnahme im Ermessen des Unternehmens liegt, sind diese Maßnahmen in ihrer Funktion mit den Abhilfemaßnahmen im Sinne des LkSG bzw. der CSDDD vergleichbar.<sup>30</sup> Auch im Rahmen der FLBR sind bei festgestellten Verstößen gegen Art. 3 FLBR Abhilfemaßnahmen vorgesehen, um die Zwangsarbeit in der Lieferkette zu beenden. Bei erfolgreicher Umsetzung kann das betroffene Produkt erneut zum Handel auf dem EU-Markt freigegeben werden.<sup>31</sup>

Sowohl bei der eigenen Feststellung der Nichtkonformität von Produkten als auch bei einem behördlich festgestellten Verstoß gegen die Regelungen der EUDR und der FLBR können Unternehmen somit auf bekanntes und etabliertes Prozedere nach dem LkSG bzw. der CSDDD zurückgreifen. Da es sich bei den Abhilfemaßnahmen um risiko- bzw. verletzungsspezifische Maßnahmen handelt, können im Rahmen der repressiven Maßnahmen nur beschränkt Synergien genutzt werden. Auch wenn sich die einzelnen Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen voneinander unterscheiden, sollte der Prozess der Abhilfemaßnahmen sowie die Vorgehensweise bis zu deren Implementierung standardisiert sein.

#### e) Einbeziehung von Interessenträgern

Ein zentrales Element der CSDDD ist die starke Einbindung von Interessenträgern im Rahmen der Sorgfaltspflichterfüllung. Eine solche Beteiligung relevanter Stakeholder – insbesondere der eigenen Mitarbeiter – wird erstmals bei der Erstellung der Menschenrechtsstrategie verlangt.

Zwar fehlen ausdrückliche Forderungen der Einbindung von Interessenträgern in den anderen Regelwerken, dennoch ist auch für die Sammlung der notwendigen und spezifischen Informationen – speziell für die konkrete Risikoanalyse im Sinne des LkSG und der CSDDD und das Erfüllen der Qualitätsanforderungen an die Informationsbeschaffung nach der EUDR und der FLBR – eine enge Kooperation und vor allem Kommunikation mit den Lieferanten und sonstigen Interessenträgern, wie z.B. der einheimischen Bevölkerung, notwendig.

Um die Kommunikation zwischen den von den Regelwerken verpflichteten Unternehmen und bestimmten Lieferanten und Stakeholdern effizient zu gestalten, sollte ein einheitliches Kommunikationsmedium genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Informationen zu mehreren der betrachteten Regelwerke bei dem Lieferanten abzufragen sind.

#### f) Beschwerdeverfahren

Im Vergleich zum LkSG bzw. der CSDDD fordert die EUDR kein Beschwerde- oder Meldeverfahren. Im eigentlichen Prozess des Beschwerdeverfahrens können daher auch keine direkten Synergien genutzt werden.

Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen der EUDR und der FLBR mit dem LkSG bzw. der CSDDD können sich aus eingegangenen LkSG- bzw. CSDDD-bezogenen Meldungen und Beschwerden jedoch auch Schlussfolgerungen hinsichtlich EUDR- und FLBR-spezifischen Themen ergeben. Ist dies der Fall, sollte der für das Beschwerdeverfahren Verantwortliche die relevanten Beschwerden an FLBR- bzw. EUDR-Anprechpartner weitergeben und deren Nachgehen koordinieren und begleiten.

#### g) Überwachung

Bis auf die FLBR verlangen alle drei Regelwerke eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen.<sup>32</sup> Geeignete Mittel für diese Überwachung sind Kontrollen, Audits und Umfragen im eigenen Geschäftsbereich, aber auch bei den Lieferanten entlang der Lieferkette. Die neuen Anforderungen der Regelwerke sind in bisherige Kontrollprozesse, Audits und Umfragen zu integrieren, um mit der Rechtsentwicklung standhalten zu können.

Aufgrund der erweiterten Publizitätspflichten der Regelwerke müssen Unternehmen einige Key Performance Indicators (KPIs) definieren, erfassen und veröffentlichen, um für eine hinreichende Transparenz gegenüber den Stakeholdern zu sorgen. Diese KPIs sind auch für die wachsende Zahl an ESG-Zertifizierungen – wie beispielsweise EcoVadis – notwendig.

Da Unternehmen in zahlreichen Fällen ESG-bezogene KPIs erheben, ist es zweckmäßig, die vorliegenden KPIs nicht nur zu Offenlegungszwecken, sondern auch für die interne Selbstkontrolle und die Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen zu verwenden.

#### h) Berichterstattung und Dokumentation

Sowohl das LkSG in seiner bisherigen Form, die CSDDD als auch die EUDR sehen eine jährliche Berichtspflicht vor. Hinsichtlich der EUDR dürfte die Berichtspflicht künftig lediglich für den ersten Marktteilnehmer gelten. Die Vorgaben der beiden EU-Regelwerke können dabei auch durch Integration der relevanten Informationen in den Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD integriert werden.<sup>33</sup>

Eine Einreichung der Berichte bei einem Amt ist in den beiden EU-Regelwerken CSDDD und EUDR nicht vorgesehen. Auch wenn das LkSG ursprünglich zur Abgabe eines LkSG-Berichts an das BAFA verpflichtet, wird die LkSG-Berichtspflicht künftig aller Wahrscheinlichkeit nach abgeschafft.<sup>34</sup> Bereits seit Anfang Oktober 2025 prüft das BAFA LkSG-Berichte nicht mehr.<sup>35</sup>

Nimmt ein Unternehmen die Befreiung und Möglichkeit der Integration der Berichte in den CSRD-Nachhaltigkeitsbericht in Anspruch, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sämtliche nach der CSDDD oder der EUDR geforderten Berichtsinhalte auch Teil des CSRD-Nachhaltigkeitsberichts sein müssen. Im Grundsatz richtet sich der Berichtsinhalt allein nach den Vorgaben der CSRD, wonach Inhalte nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit<sup>36</sup> offengelegt werden müssen. Dennoch sollten im Rahmen des CSRD-Nachhaltigkeitsberichts die vorgenommenen wesentlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ausgewählten ESG-Regelungen möglichst transparent gemacht

30 Vgl. Ruttloff/Wagner/Kappler/Schuler, BB 2024, 707, 715.

31 Vgl. o. A., ESGZ 05/2024, 62, 62.

32 Vgl. § 4 Abs. 3 LkSG; Art. 15 CSDDD; Art. 11 Abs. 3 EUDR.

33 Vgl. BMF, 2024, Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland, S. 10 Nr. 15, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/bundeshaus-halt-2025-und-wachstumsinitiative-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/bundeshaus-halt-2025-und-wachstumsinitiative-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (abgerufen am: 3.7.2025); Art. 16 Abs. 2 CSDDD; Art. 12 Abs. 3 EUDR.

34 Vgl. BR-Drs. 422/25, S. 1, 5; siehe hierzu auch Haag/Steinwandel, CB 2025, 441, 445.

35 Vgl. BAFA, 2025, Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz, [https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Lieferketten/2025/1001\\_Vereinfachung\\_LksG.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Lieferketten/2025/1001_Vereinfachung_LksG.html) (abgerufen am 11.12.2025).

36 Doppelte Wesentlichkeit meint die Berücksichtigung der unternehmerischen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft als auch die Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen für Unternehmen, die sich aufgrund von Nachhaltigkeitsthemen ergeben.

und die Kriterien der Berichtspflicht nach dem jeweiligen Regelwerk auch im Rahmen der CSRD erfüllt werden.

Um die Zuverlässigkeit des RMS belegen zu können, sind die Ergebnisse der Risikoanalyse und -bewertung sowie ergriffene Maßnahmen und deren Wirkung nach dem LkSG, der CSDDD und der EUDR zu dokumentieren und fünf (CSDDD und EUDR) bzw. sieben Jahre (LkSG) aufzubewahren.<sup>37</sup>

Die Dokumentationspflichten im Sinne des LkSG bzw. der CSDDD können bei einem adäquaten Datenmanagement im Unternehmen als Vorbereitungshandlung für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach der FLBR angesehen werden.

### 3. Strukturelle und personelle Betrachtung

Auch in struktureller Hinsicht gibt es einige Parallelen und Ähnlichkeiten zwischen den Anforderungen der Regelwerke. Neben der Implementierung wichtiger Funktionen ist auch die Einrichtung einer effektiven und möglichst effizienten Organisation von Bedeutung.

#### a) Gesetzlich festgelegte Funktionen

Ganz im Gegensatz zur CSDDD, die im Richtlinientext keine eindeutige Festlegung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten vornimmt, nennt das LkSG mit dem Menschenrechtsbeauftragten (MRB) eine Funktion, der klare Überwachungs- und Koordinationsaufgaben hinsichtlich des RMS zukommen.<sup>38</sup>

Auch die EUDR fordert bei Nicht-KMU-Unternehmen die Ernennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene und eine unabhängige Funktion, welche die Einhaltung der Vorgaben, deren tatsächliche Umsetzung, aber auch die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen kontrolliert.<sup>39</sup> Diese Pflicht dürfte künftig ebenfalls lediglich den ersten Marktteilnehmer treffen.

Sowohl der MRB nach dem LkSG und der EUDR-Compliance-Beauftragte auf Führungsebene haben koordinierende und überwachende Aufgaben inne und sind grundsätzlich eher weniger selbst an der Umsetzung der Anforderungen der Regelwerke beteiligt. Daher sollte eine Vereinigung der beiden Funktionen in einer Person oder zumindest einer Abteilung angedacht werden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der Anforderungen aus den Regelwerken werden keine konkreten Funktionen genannt. Dennoch handelt es sich bei der ESG-Lieferketten-Compliance um eine Querschnittsaufgabe, an der eine Vielzahl von Unternehmensbereichen beteiligt ist.<sup>40</sup> Um sämtlichen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es daher einer angemessenen und klar kommunizierten ESG-(Compliance-)Struktur.

#### b) ESG-(Compliance)-Organisation im Unternehmen

Aufgrund des Legalitätsgrundsatzes gem. § 93 AktG trifft die Geschäftsleitung eines Unternehmens die sog. *Legalitätsorganisationspflicht*. Um die Haftung der Geschäftsleitung zu vermeiden, muss eine adäquate Organisation zur Sicherstellung der ESG-Compliance im Unternehmen eingerichtet werden.<sup>41</sup>

Die Gewährleistung der ESG-Lieferketten-Compliance bedarf einer fachbereichsübergreifenden bzw. interdisziplinären Zusammenarbeit. Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit sicherzustellen, gilt es, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festzulegen und auch transparent zu kommunizieren.

Die Ausrichtung des Unternehmens im Hinblick auf die ESG-Compliance sollte schon auf höchster Managementebene im Unternehmen manifestiert werden, um für ein entsprechendes ESG-(Compliance-) Bewusstsein durch den *Tone at and from the Top* zu sorgen. Eine

zentrale Rolle kann dabei einer Position auf Geschäftsleitungsebene – beispielsweise einem Chief Sustainability Officer (CSO) – zukommen.<sup>42</sup>

Unter der Geschäftsleitungsebene kann die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten oder einer Nachhaltigkeitsabteilung sinnvoll sein. Dieser Ebene kommt in der ESG-(Compliance-)Organisation eine koordinierende und steuernde Tätigkeit bei der Umsetzung der jeweiligen Anforderungen in den Fachbereichen zu.<sup>43</sup> In dieser Funktion kann die Verantwortlichkeit des MRB und die des EUDR-Compliance-Beauftragten verankert werden.

Dem Nachhaltigkeitsbeauftragten wiederum sollte ein aus Vertretern der in die Umsetzung der Anforderungen der Regelwerke involvierten Fachabteilungen bestehender Nachhaltigkeitsausschuss untergeordnet sein. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte koordiniert, berät und vermittelt zwischen den betroffenen Fachbereichen. Aufgrund des Rechts- und Lieferkettenbezugs spielen vorrangig Legal und Compliance sowie der Einkauf eine wesentliche Rolle. Daneben sind zumeist auch die Abteilungen Risikomanagement, Nachhaltigkeit, Human Resources, Produktion und Qualitätssicherung, der Vertrieb und unter Umständen auch die Kommunikation von Relevanz.<sup>44</sup>

Durch die vorhandene Möglichkeit, die Berichtspflichten nach der CSDDD und der EUDR in den CSD-Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren, ist eine Zusammenarbeit mit der für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständigen Abteilung notwendig. Diese ist zumeist innerhalb der Finanzabteilung verortet.

Im Hinblick auf eine konsistente Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte ein ESG-Freigabe-Komitee eingerichtet werden. Dies hat die Aufgabe, den Überblick über die verpflichtende ESG-Berichterstattung sowie einzuhaltende Veröffentlichungsfristen und -dauern zu behalten und eine konsistente Außenkommunikation zu gewährleisten.<sup>45</sup>

Der konkrete Aufbau einer ESG-(Compliance-)Organisationsstruktur sollte unternehmensspezifisch erfolgen und an individuelle Unternehmenseigenschaften – wie beispielsweise das Geschäftsmodell und die Systematik der Wertschöpfungskette – angepasst werden.<sup>46</sup>

### 4. Herausforderungen

Bei der Umsetzung der untersuchten Regelwerke werden die Unternehmen vor eine Vielzahl von Herausforderungen gestellt. Teilweise gibt es Herausforderungen, die von vornherein für jedes Regelwerk gleich gelten, manche Herausforderungen ergeben sich jedoch erst dann, wenn die herausgearbeiteten Synergiepotenziale bestmöglich ausgenutzt werden.

#### a) Fraud-Risiko

Um die für die Pflichterfüllung nach den Regelwerken notwendige Transparenz in der Lieferkette herstellen zu können, werden Informationen von Lieferanten benötigt. Dadurch sind die verpflichteten Un-

<sup>37</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 LkSG; Art. 5 Abs. 4 CSDDD; Art. 12 Abs. 5 EUDR.

<sup>38</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 43, zu Abs. 3.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. a) EUDR.

<sup>40</sup> Vgl. Zimmermann, ESG 2024, 26, 28.

<sup>41</sup> Vgl. Wellhöfer, in: Wellhöfer/Peltzer/Müller, 2008, Die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer: mit GmbH-Geschäftsführer, § 4 Rn. 157.

<sup>42</sup> Vgl. Graewe, ESG 01/2022, 27, 29.

<sup>43</sup> Vgl. Zimmermann, ESG 2024, 26, 28.

<sup>44</sup> Vgl. Berzau, 2017, Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement: Praxisorientierter Leitfaden für Unternehmen mit Entscheidungsmatrix, S. 4.

<sup>45</sup> Vgl. Didier/Haas/Weber, ESGZ 03/2024, 8, 11.

<sup>46</sup> Vgl. Zimmermann, ESG 2024, 26, 28.

ternehmen teilweise von der Mitwirkung ihrer Lieferanten abhängig.<sup>47</sup> Besonders herausfordernd im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung ist die Sicherstellung der Wahrheit, der Qualität und der Vollständigkeit von erhaltenen Informationen, wie beispielsweise Auditergebnissen oder Zertifizierungen. Zu Schwierigkeiten kommt es vorwiegend bei Lieferanten aus Nicht-EU-Ländern, in denen weniger strikte ESG-Regelungen gelten, was häufig mit einem geringeren Bewusstsein für ESG-Aspekte einhergeht.<sup>48</sup> In solchen Fällen kann es vorkommen, dass Selbstauskünfte keinerlei Risiko ausweisen, wodurch direkte Zweifel am Wahrheitsgehalt der Lieferantenauskunft entstehen.<sup>49</sup> Erschweren bestimmte Lieferanten die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Standards oder verschleiern sie Missstände hinsichtlich Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen, ist die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten Unternehmen nur schwer möglich.

### b) Notwendigkeit einheitlicher Systeme und Prozesse

Um die identifizierten Synergien optimal ausnutzen zu können, müssen sämtliche Prozesse in ein einheitliches System – beispielsweise ein RMS oder Compliance-Management-System (CMS) – integriert werden.<sup>50</sup> Da der Grundaufbau des LkSG, der CSDDD und der EUDR mit den Elementen der Risikoanalyse, den Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie der Überwachung und der Dokumentation den wesentlichen Bestandteilen eines effektiven RMS und CMS entspricht, bietet sich dies hervorragend an. So können Redundanzen in den unternehmerischen Prozessen verhindert und der Aufwand innerhalb des Unternehmens minimiert werden.

Die Einzelprozesse innerhalb der Systeme sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst breite Anwendbarkeit auf verschiedene Sachverhalte aufweisen und somit für unterschiedliche Anforderungen der Regelwerke genutzt werden können.

### c) Sammlung und Management einer Vielzahl von Informationen

Alle untersuchten Regelwerke verlangen die Sammlung und Verifizierung einer Vielzahl von Informationen, um die jeweiligen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.<sup>51</sup> Dies führt zu einer erheblichen Menge an Datenpunkten, deren Management und Verwaltung einen sehr hohen Koordinations- und Organisationsaufwand für Unternehmen bedeutet. Um die Zeit- und Kostenintensivität möglichst gering zu halten, sollten Unternehmen mit neuen Technologien und Software-Tools arbeiten.<sup>52</sup>

Zwar bedarf die Implementierung automatisierter Tools zu Beginn einer Investition und Projektaufwand, dies wird jedoch durch künftig verminderde Kosten im operativen Bereich kompensiert.<sup>53</sup>

Der Einsatz digitaler Tools ermöglicht die Automatisierung der Risikoanalyse. So können die risikobasierte Systematisierung der Lieferanten und auch die erforderliche Lieferantenkommunikation erleichtert werden.<sup>54</sup> Besonders durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in den Tools können die Aufgaben verbessert und schneller verrichtet werden, was die Transparenz in der Lieferkette erhöht. Im Kontext der EUDR können bereitgestellte Echtzeitkarten sowie ein softwaregestützter Vergleich von Satellitendaten eine adäquate Identifikation von entwaldeten oder geschädigten (ursprünglichen) Waldflächen ermöglichen.<sup>55</sup>

Dennoch ist zu beachten, dass einige Tools einen Mangel an Transparenz über ihre Funktionsweise mitbringen und die Gefahr besteht, dass Tools mit integrierter KI missbräuchlich agieren.<sup>56</sup> Daher ist es wichtig, dass sich Unternehmensmitarbeiter, trotz Verwendung von KI, intensiv mit der Lieferketten-Compliance beschäftigen und die Ergebnisse der

Software-Tools verifizieren können. Während sich einige Software-Tools für die Erfüllung eines speziellen Gesetzes eignen, ist es ratsam insbesondere solche Tools auszuwählen, die für die Erfüllung der Anforderungen unterschiedlicher Regelwerke genutzt werden können.

## III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die analysierten Regelwerke eine Vielzahl von Anforderungen von den Unternehmen abverlangen. Dies führt dazu, dass einige Prozesse und Strukturen anzupassen bzw. einzurichten sind, um die Konformität mit sämtlichen untersuchten Regelwerken sicherzustellen. Vor allem bei der Informationsbeschaffung und Lieferantenkommunikation, die als Grundlage für eine erfolgreiche und effektive Risikoanalyse dienen, bietet es sich an, Prozesse zu bündeln und sowohl für das LkSG, die CSDDD und die EUDR einheitlich zu nutzen. Dies gilt gleichermaßen bei der abstrakten und konkreten Risikoanalyse als solcher sowie hinsichtlich der zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen, der Überwachung und der Berichterstattung. Einzig im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können keine unmittelbaren Synergien zwischen LkSG, CSDDD und EUDR genutzt werden. Dennoch kann das Beschwerdeverfahren gem. LkSG bzw. CSDDD zur Erfüllung der Anforderungen anderer Regelwerke beitragen, wenn EUDR- bzw. zwangsarbeitsbezogene Hinweise eingehen.

Auch wenn die FLBR eine andere Grundstruktur aufweist und primär Behörden Pflichten auferlegt und daher keine unmittelbaren Synergiepotenziale mit dem LkSG und der CSDDD bestehen, lassen sich im Hinblick auf zwangsarbeitsbezogene Risiken mittelbare Synergiepotenziale mit den LkSG- bzw. CSDDD-Sorgfaltspflichten heben. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass durch wesentliche Elemente des RMS nach LkSG bzw. CSDDD wichtige vorbereitende und unterstützende Handlungen für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach der FLBR getätigten werden. Außerdem können im Rahmen der Risikoanalyse nach dem LkSG bzw. der CSDDD bereits potenziell zwangsarbeitsbehaftete Produkte ermittelt und durch angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen einem Ein-/Ausfuhr- bzw. Handelsverbot eines bestimmten Produktes einhergehend mit finanziellen Verlusten und Reputations-einbußen vorgebeugt werden. Eine Übersicht über die bestehenden (un-)mittelbaren Synergiepotenziale der ausgewählten Regelwerke ist der Tabelle (siehe S. 26) zu entnehmen.

47 Vgl. Orth, 2024, EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115: Neue Herausforderungen für die Lieferketten-Compliance, S. 87.

48 Vgl. Ceaux, ESGZ 08/2023, 12, 13; Ruttloff/Wagner/Kappler/Schuler, BB 2024, 707, 714.

49 Vgl. Ferenschild, 2024, Und was ist mit den Menschenrechten?: China und die Sorgfaltspflichten, S. 19, [https://www.suedwind-institut.de/fileadmin/Suedwind/Publikationen/2024/2024-07-China-Studie\\_Sorgfaltspflichten\\_Und\\_was\\_ist\\_mit\\_den\\_Menschenrechten.pdf](https://www.suedwind-institut.de/fileadmin/Suedwind/Publikationen/2024/2024-07-China-Studie_Sorgfaltspflichten_Und_was_ist_mit_den_Menschenrechten.pdf) (abgerufen am: 3.7.2025).

50 Vgl. Palmstorfer/Staudinger, EuZW 2024, 197, 203; Frank-Fahle/Falder/Lemmerz (Fn. 13), 2024, S. 14.

51 Vgl. Ceaux, ESGZ 08/2023, 12, 13.

52 Vgl. Palmstorfer/Staudinger, EuZW 2024, 197, 200; Ceaux, ESGZ 08/2023, 12, 13.

53 Vgl. Hinkelmann, ESGZ 01/2025, 15, 17.

54 Vgl. Villanueva Ubillús/Huyse/Verbrugge, 2024, „Computer says no“: Assessing the Risks and Opportunities of Digital Supply Chain Solutions for the Business and Human Rights Agenda, S. 2, [https://hiva.kuleuven.be/sites/researchchairdw/Reports/hiva\\_main-report\\_digital-supply-chain-solutions.pdf/view](https://hiva.kuleuven.be/sites/researchchairdw/Reports/hiva_main-report_digital-supply-chain-solutions.pdf/view) (abgerufen am: 2.7.2025).

55 Vgl. Ceaux, ESGZ 08/2023, 12, 13.

56 Vgl. Villanueva Ubillús/Huyse/Verbrugge (Fn. 54), 2024, S. 3.

**Tab.:** (Un-)mittelbare Synergiepotenziale der Regelwerke

	<b>LkSG &amp; CSDDD</b>	<b>EUDR</b>	<b>FLBR</b>
<b>Risikomanagement</b>	<p>§ 4 LkSG und Art. 7 CSDDD: Forderung der Integration von Sorgfaltspflichten in ein RMS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sorgfaltspflichten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration der Sorgfaltspflichten in ein RMS</li> <li>- Risikoanalyse und -bewertung</li> <li>- Präventions- und Abhilfemaßnahmen</li> <li>- Einbeziehung von Interessenträgern</li> <li>- Beschwerdeverfahren</li> <li>- Überwachung</li> <li>- (Berichterstattung) und Dokumentation</li> </ul> </li> </ul>	<p>Art. 12 EUDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Forderungen ähnlicher Sorgfaltspflichten wie das LkSG und die CSDDD</li> <li>Ausnahme: Keine Forderung nach einem Beschwerde- oder Meldeverfahren</li> </ul>	Für FLBR-Auskunftsplift notwendige Informationen werden im Rahmen des LkSG- bzw. CSDDD-Risikomanagements beschafft
<b>Risikoanalyse</b>	<p>§ 5 LkSG bzw. Art. 8, 9 CSDDD:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrakte und konkrete Risikoanalyse</li> <li>• Informationsbeschaffung im Rahmen der Risikoanalyse</li> <li>• LkSG: Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer; mittelbare Zulieferer bei substantierter Kenntnis</li> <li>• CSDDD: Eigener Geschäftsbereich und komplett vorgelegerte und Teile der nachgelagerten Lieferkette</li> </ul> <p><b>Im Rahmen der CSDDD wird nach der vorläufigen Einigung in den Trilogverhandlungen ein komplett risikobasierter Ansatz gewählt.</b></p>	<p>Art. 10 EUDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrakte und konkrete Risikoanalyse</li> <li>• Inhaltliche Übereinstimmung mit LkSG und CSDDD</li> <li>• Risikobewertung wird durch Risiko-Benchmarking-System der EU-Kommission ergänzt</li> </ul>	Risikoanalyse im Sinne des LkSG bzw. der CSDDD verhindert, dass Unternehmen unwissentlich mit in Zwangarbeit hergestellten Produkten handeln
- <b>Informationsbeschaffung</b>	Im Rahmen der Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dient als Grundlage für die Risikoanalyse</li> <li>• Weitergehende Informationsbeschaffung wird bereits als Präventionsmaßnahme angesehen</li> <li>• Fokus bei der Informationsbeschaffung: Informationen zum Produkt und dessen Erzeuger</li> </ul>	Informationsbeschaffung im Rahmen der Risikoanalyse des LkSG bzw. der CSDDD kann als Basis für die FLBR-Auskunftsplift dienen
- <b>Lieferantenkommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendig für die Informationsbeschaffung im Rahmen der Risikoanalyse</li> <li>• Hilfreich für das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette</li> </ul>		Notwendig, um die erforderlichen Informationen für die FLBR-Auskunftsplift zu beschaffen
<b>Präventions- und Abhilfemaßnahmen</b>	<p>§ 6 LkSG und Art. 10 CSDDD:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung bestimmter Verfahren und Beschaffungsstrategien</li> <li>• Verhaltens- und Lieferantenkodex</li> <li>• Schulungen eigener Abteilungen und der Mitarbeiter von Zulieferern</li> <li>• Unterstützungsmaßnahmen für Lieferanten</li> </ul> <p>§ 7 LkSG: Abhilfemaßnahmen</p> <p>Art. 11-12 CSDDD: Abhilfemaßnahmen inkl. Wiedergutmachung</p>	<p>Art. 11 EUDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung bestimmter Verfahren und Beschaffungsstrategien</li> <li>• Verhaltens- und Lieferantenkodex</li> <li>• Schulungen eigener Abteilungen und der Mitarbeiter von Zulieferern</li> <li>• Unterstützungsmaßnahmen für Lieferanten</li> <li>• Risikominderungsmaßnahmen können sowohl Präventions- als auch Abhilfemaßnahmen sein</li> <li>• Korrekturmaßnahmen im Fall eines Rechtsverstoßes ähneln den Abhilfemaßnahmen des LkSG bzw. der CSDDD sehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen des LkSG bzw. der CSDDD implementierte Präventionsmaßnahmen können das Risiko der Zwangarbeit beim Zulieferer unterbinden</li> <li>• Kann die Zwangarbeit durch Abhilfemaßnahmen im Sinne des LkSG bzw. der CSDDD beendet werden, kann das betroffene Produkt erneut am EU-Markt zugelassen werden</li> </ul>
<b>Beschwerdeverfahren</b>	<p>§ 8 LkSG: Beschwerdeverfahren</p> <p>Art. 14 CSDDD: Beschwerdeverfahren und Meldemechanismus</p>	Im Rahmen des LkSG bzw. der CSDDD eingegangene Beschwerden können auch EUDR- bzw. FLBR-relevant sein	
<b>Überwachung</b>	<p>§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG und Art. 15 CSDDD: Regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen</p>	<p>Art. 12 EUDR: Regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen</p>	Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach dem LkSG bzw. der CSDDD können die Zwangarbeit bei den Lieferanten verhindern
<b>Dokumentation und Bericht</b>	<p>§ 10 LkSG: (Jährliche BAFA-Berichtspflicht &amp;) Dokumentation</p> <p><b>Aktuell läuft ein Gesetzgebungsverfahren, das die Abschaffung der Berichtspflicht im LkSG anstrebt.</b></p> <p>Art. 5 Abs. 4, Art. 16 CSDDD: Jährliche Berichtspflicht &amp; Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befreiung von der Berichtspflicht, sofern CSR-Bericht veröffentlicht wird</li> </ul>	<p>Art. 12 EUDR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Berichtspflicht</li> <li>• Befreiung von der Berichtspflicht, sofern CSR-Bericht veröffentlicht wird</li> </ul>	Zusammentragung und Dokumentenablage für die (LkSG- bzw.) CSDDD-Berichtspflicht dienen als vorbereitende Handlung für FLBR-Auskunftsplift

Unmittelbare Synergiepotenziale

Mittelbare Synergiepotenziale

Quelle: Eigene Darstellung

Für eine möglichst effiziente Umsetzung der untersuchten Regelwerke ist entscheidend, dass Unternehmen die ausgearbeiteten Synergiepotenziale maximal ausnutzen. Dies ist der Fall, wenn die für die Umsetzung der Regelwerke notwendigen Funktionen eingerichtet und kommuniziert werden und eine angemessene und fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Unternehmen stattfindet. Die in die Umsetzung der ESG-Regelungen involvierten Fachabteilungen sollten sich in einem Nachhaltigkeitsausschuss zusammenschließen, um gemeinsam die Querschnittsaufgabe anzugehen.

Die Synergiepotenziale können dann am besten ausgenutzt werden, wenn die beteiligten Hauptfunktionen, insbesondere der MRB und der EUDR-Compliance-Beauftragte – gegebenenfalls auch in Personalunion – innerhalb des Unternehmens einheitliche Prozesse und Richtlinien sowie unternehmensinterne Leitfäden schaffen.

Ein besonders kritischer Faktor für die Sicherstellung der Konformität mit den ausgewählten Regelwerken ist der Erhalt von Informationen von den Lieferanten. Die Unternehmen sollten daher insbesondere ihre KMU-Lieferanten in Drittländern in der Umsetzung der Anforderungen der ausgewählten Regelwerke unterstützen, um nachhaltige Lieferantenbeziehungen zu sichern. Auch trotz der erbrachten Unterstützungsleistungen ist die Sicherstellung der Qualität und Vertrauenswürdigkeit der von Geschäftspartnern in der vorgelagerten Lieferkette erhaltenen Informationen extrem herausfordernd. Hier sollte das oftmals vorherrschende Fraud-Risiko bei Lieferanten mit einem geringeren ESG-Bewusstsein stets berücksichtigt werden.

Um die Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen der Regelwerke möglichst effizient zu gestalten, sollten, wo möglich, einheitliche Systeme und Prozesse genutzt werden, um Redundanzen in der prozessualen und systemischen Organisation zu vermeiden. Langfristig gesehen ist es für die Unternehmen ökonomisch empfehlenswert, die Dienstleistungen unterschiedlicher Beratungsunternehmen bei der Sicherstellung der ESG-Lieferketten-Compliance durch die Nutzung eines einheitlichen IT- und Datenmanagementtools unter-

Einbezug von KI für eine Vielzahl an ESG-Lieferketten-Anforderungen zu ersetzen. Durch einheitliche und für eine große Anzahl von ESG-Regelungen mehrwertstiftende Software-Tools können Prozessschritte (teil-)automatisiert und das Datenmanagement erheblich erleichtert werden.

Aufgrund des aktuell sehr dynamischen politischen Prozesses im Bereich der ESG-Compliance sollten Unternehmen die Entwicklungen verfolgen, um adäquat auf geänderte Rechtslagen reagieren zu können. Nur so kann eine durchgängige Gewährung vollständiger Legalität und damit Compliance sichergestellt werden.

---

## AUTOREN



**Prof. Dr. Oliver Haag**, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



**Janina Steinwandel, LL.M.**, ist Compliance Managerin in einem global tätigen Unternehmen der Sanitärbranche. Ihr Schwerpunkt liegt auf ESG-Regulierungen mit Fokus auf die internationale Lieferkette sowie der Umsetzung relevanter gesetzlicher Vorgaben. Nach dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht absolvierte sie den Master Legal Management an der HTWG Konstanz.

---

## CB-BEITRAG

**Dr. Manfred Rack, RA**

# Die Vermeidung zunehmender Schatten-KI

Informationsmanagement durch Einhaltung der BGH-Rechtsprechung zur „Wissensaufspaltung“

Die ungeregelte Nutzung von KI in Unternehmen verursacht Risiken durch ungewollt abfließende Unternehmensinformationen. Vor einer Schatten-KI warnt der Branchenverband Bitkom in einer aktuellen Studie. Die Einhaltung der Regeln und Rechtspflichten des Informationsmanagements nach der BGH-Rechtsprechung zur „Wissensaufspaltung“ wendet das Risiko von Verlusten sensibler Unternehmensinformationen ab. Gleichzeitig erleichtert die KI die Einhaltung der Pflichten zum Informationsmanagement und wird zum verbindlichen Stand der Technik, ohne den kein Unternehmen sich in Zukunft mehr organisieren lässt.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

### CHEFREDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas  
Tel. 0151-27 24 56 63  
christina.kahlen-pappas@dfv.de

### REDAKTIONSTEAM und zugleich HERAUSGEBER:

Fabienne Gehring  
Dr. Timo Handel  
Dr. Nicholas Schoch  
  
**HERAUSGEBER:**  
Prof. Dr. Frank Beine  
Jörg Bielefeld  
Hanno Hinzmamn  
Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann  
Dr. Malte Passarge  
Dr. Dirk Christoph Schautes  
Prof. Dr. Martin R. Schulz  
Eric S. Soong  
Prof. Dr. Gregor Thüsing  
Dr. Martin Wienke

**BEIRAT:**  
Dr. Martin Auer  
Dr. Martin Büning  
Dr. José Campos Nave  
Dr. Peter Christ  
Dr. Katharina Hastenrath  
Dr. Susanne Jochheim  
Dr. Ulf Klebeck  
Kai Leisering  
Tobias Neufeld  
Jürgen Pauthner  
Mario Prudentino  
Dr. Manfred Rack  
Dr. Sarah Reinhardt  
Dr. Roman Reiß  
Gunther A. Weiss  
Wolfgang Werths  
Tim Wybitul  
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner

### Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdata sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

## dfv' Mediengruppe

**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH,  
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,  
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,  
Internet: www.dfv.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Peter Esser (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**AUFSICHTSRAT:** Andreas Lorch, Catrin Lorch,  
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT**

**UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 8501

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum

Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

**ANZEIGEN:** Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,  
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de  
Fatih Yıldız, Tel. +49 69 7595-2785,  
E-Mail: Fatih.Yıldız@dfv.de  
Es gilt Preisliste Nr. 14.

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de, Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 699,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutschen Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte.

Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:  
www.compliance-berater.de

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DFV – inhouse production

**DRUCK:** Silber Druck GmbH & Co. KG,  
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

## VORSCHAU CB 3/2026

**Prof. Dr. Oliver Haag und Maya Wörsinger**  
Unternehmenswohl und Prozessrisiko: Entscheidungshilfen für die Geschäftsführung in (Schadensersatz-)Prozessen

**Cansu Uludağ und Christoph Bauch**

Das Wettbewerbsregister als neue Grundlage im Vergabeverfahren – Wegfall der Gewerbezentralregister-Abfrage und Implikationen für Unternehmen

**Dr. Robert Wilkens und Niclas-Andreas Mueller**  
Gemeinsam gegen Finanzkriminalität: Neue Möglichkeiten durch Partnerschaften für den Informationsaustausch (Art. 75 EU-Geldwäsche-Verordnung)

**Dr. Katharina Hastenrath**

Basics: Von Compliance zum CMS – Must-knows für einen erfolgreichen Aufbau und Anforderungen an ein CMS



## BB 4/2026

### WIRTSCHAFTSRECHT

**Susanne Werry, LL.M.**  
(UK), RAin, und

**Dr. Matthias Schudlo, RA**  
Neue EU-Digitalgesetze als Chance und Herausforderung für Transaktionen, gerade auch für Private Equity

**Lucca Antonio Dello Russo und Marvin Schäfer**

Reichweite der konzernrechtlichen Vorschriften der §§ 15ff. AktG in Private Equity-Strukturen

### STEUERRECHT

Dipl. Finw. (FH) **Andreas Kümpel, ORR**  
BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützige- und Spendenrecht 2025

### BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Jens Freiberg, WP**

Neuordnung des Statement of Financial Performance nach IFRS 18 – mehr Inhalt und Struktur, aber auch mehr Fragen

### ARBEITSRECHT

**Dr. Sebastian Kroll, LL.M., RA/FAArbR**

Arbeitgeberseitige Handlungspflichten und -möglichkeiten bei Betriebsratswahlen

**Dr. Bettina Scharff, RAin/FAinArbR, und Deborah Recker, RAin**

Möglichkeit und Voraussetzungen der Wahlberechtigung von Führungskräften in mehreren Betrieben nach aktueller BAG-Rechtsprechung

## Das Compliance-Berater-Serviceteam

beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB

Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

E-Mail: kundenservice@ruw.de